

# **Entschädigungssatzung des Zweckverbandes kommunit – Zweckverband für Informations- und Kommunikationstechnik –**

**vom 01.07.2024**

Aufgrund von § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ), § 4 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 sowie § 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. 2023, 215) erlässt der Zweckverband kommunit nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung vom 06.05.2024 folgende Satzung:

## **§ 1 Entschädigung**

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 Nr. 4 b) der EntschVO eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung, des Hauptausschusses sowie für die Teilnahme an sonstigen in der Verbandsatzung bestimmten Sitzungen und für ihre sonstigen Tätigkeiten für den Zweckverband als monatliche Pauschale in Höhe des Höchstsatzes der EntschVO sowie als Sitzungsgeld je Sitzung in Höhe des Höchstsatzes nach der EntschVO.
- (2) Die stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 12 EntschVO im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des Sitzungsgeldes nach § 12 Abs. 1 EntschVO.
- (3) Die Mitglieder des Hauptausschusses, die nicht der Verbandsversammlung angehören, erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des Sitzungsgeldes nach § 12 Abs. 1 EntschVO.
- (4) Die stellvertretenden Mitglieder des Hauptausschusses, die nicht der Verbandsversammlung angehören, erhalten nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 6 EntschVO im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld in Höhe von 100 % des Sitzungsgeldes nach § 12 Abs. 1 EntschVO.
- (5) Die 1. Stellvertretung der Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorstehers erhält nach Maßgabe von § 9 Abs. 1 Nr. 11 EntschVO eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70 von Hundert der monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 8 Satz 1 EntschVO. Die 2. Stellvertretung der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers erhält nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 EntschVO eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 40 von Hundert der monatlichen Aufwandsentschädigung nach § 8 Satz 1 EntschVO.

- (6) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 von Hundert der Aufwandsentschädigung für Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorsteher nach § 8 Satz 1 EntschVO. Bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden der Verbandsversammlung erhält die Vertreterin oder der Vertreter pro Sitzung, die diese leiten, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 90 von Hundert des Sitzungsgeldes nach § 12 Abs. 1 EntschVO.
- (7) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Hauptausschusses erhält eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 von Hundert der Aufwandsentschädigung für Verbandsvorsteher nach § 8 Satz 1 EntschVO. Bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden erhalten die Vertreter pro Sitzung, die diese leiten, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 90 von Hundert des Sitzungsgeldes nach § 12 Abs. 1 EntschVO.
- (8) Mitglieder von Beiräten erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des jeweiligen Beirates ein Sitzungsgeld von 24 Euro je Sitzung.
- (9) Die Entschädigungsbeträge werden kaufmännisch auf volle Euro-Beträge auf bzw. abgerundet.
- (10) Ehrenbeamtinnen und –beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbstständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbstständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaufschlag auf Antrag Verdienstaufschlagentschädigung deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaufschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaufschlagentschädigung je Stunde beträgt 42 Euro.
- (11) Ehrenbeamtinnen und –beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Mitglieder und stellvertretende Mitglieder der Verbandsversammlung und des Hauptausschusses, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 11 Euro. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.

## **§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten**

kommunit ist für die Zahlung von Entschädigungen berechtigt, Namen, Anschriften, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschuss- und Beiratsmitglieder bei den Betroffenen gemäß § 3 Landesdatenschutzgesetz in Verbindung mit § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und § 24 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

## **§ 3 Schlussvorschriften**

Soweit diese Satzung zu Angelegenheiten keine Regelungen enthält, gilt die Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung – EntschVO) entsprechend.

## **§ 4 Inkrafttreten, Aufhebung von Satzungsrecht**

- (1) Diese Satzung tritt mit dem 01.07.2024 in Kraft.
- (2) Zum selben Zeitpunkt wird die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes kommunit – Zweckverband für Informations- und Kommunikationstechnik – vom 10.02.2020 aufgehoben.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Elmshorn, 01.07.2024



---

Dr. Michael Neiser  
Verbandsvorsteher